



PLANZEICHNERERKLÄRUNG

I ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach BauGB, BauNVO, PlanZV

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 BauGB)

Mischgebiet (§ 9 BauNVO)

Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

III-IV Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baulinie

Baugrenze

Verkehrflächen und der Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Einfahrt

Pianungen, Nutzungsregelungen, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

zu pflanzende Bäume

Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz (§ 9 Abs.6, § 172 Abs.1 BauGB)

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs.8 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung: Stellplätze

Maßlinie, Maßzahl in Meter

Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 z.B. Lärmpegelbereich III

LPB III

Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern

Vorhandene Gebäude

ZEICHNERISCHE HINWEISE UND PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern

Vorhandene Gebäude

TEIL B : Textliche Festsetzung

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs.1 bis 3 BauGB

Nr. Festsetzung Ermächtigung

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

1.1 Die nach § 9 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 BauNVO allgemein zulässigen Gartenbetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

1.2 Einzelhandelsbetriebe sind nur bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 400 m² ausnahmsweise zulässig.

1.3 Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / Oberkante Gelände § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 9 Abs.3 BauGB

2.1 Bei geneigten Dächern ist die Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenhaut des Daches mit der Außenwand und die Höhe des obersten Abschlusses der Außenwand (Oberkante Attika). Die Oberkante baulicher Anlagen ist die höchste Punkt des Gebäudes. Die Oberkante baulicher Anlagen ist die höchste Punkt des Gebäudes. Die Oberkante baulicher Anlagen ist die höchste Punkt des Gebäudes.

2.2 Für das MI 1 gilt: Die GRZ beträgt 0,7. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ ist bis zu 0,9 über § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hinausgehend durch Stellplätze, Tiefgaragen und deren Zufahrten zulässig.

2.3 Für das MI 2 gilt: Die GRZ beträgt 0,45. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ ist bis zu 0,9 über § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hinausgehend durch Stellplätze, Tiefgaragen und deren Zufahrten zulässig.

2.4 Für das MI 3 gilt: Die GRZ beträgt 0,7. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ ist bis zu 0,9 über § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hinausgehend durch Stellplätze, Tiefgaragen und deren Zufahrten zulässig.

2.5 Für das MI 4 gilt: Die GRZ beträgt 0,7. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ ist bis zu 0,9 über § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hinausgehend durch Stellplätze, Tiefgaragen und deren Zufahrten zulässig.

2.6 Für das MI 5 gilt: Die GRZ beträgt 0,7. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ ist bis zu 0,9 über § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hinausgehend durch Stellplätze, Tiefgaragen und deren Zufahrten zulässig.

2.7 Für das MI 6 gilt: Die GRZ beträgt 0,7. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ ist bis zu 0,9 über § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hinausgehend durch Stellplätze, Tiefgaragen und deren Zufahrten zulässig.

2.8 Für das MI 7 gilt: Die GRZ beträgt 0,7. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ ist bis zu 0,9 über § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hinausgehend durch Stellplätze, Tiefgaragen und deren Zufahrten zulässig.

2.9 Für das MI 8 gilt: Die GRZ beträgt 0,7. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ ist bis zu 0,9 über § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hinausgehend durch Stellplätze, Tiefgaragen und deren Zufahrten zulässig.

2.10 Für das MI 9 gilt: Die GRZ beträgt 0,7. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ ist bis zu 0,9 über § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hinausgehend durch Stellplätze, Tiefgaragen und deren Zufahrten zulässig.

2.11 Für das MI 10 gilt: Die GRZ beträgt 0,7. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ ist bis zu 0,9 über § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hinausgehend durch Stellplätze, Tiefgaragen und deren Zufahrten zulässig.

2.12 Für das MI 11 gilt: Die GRZ beträgt 0,7. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ ist bis zu 0,9 über § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hinausgehend durch Stellplätze, Tiefgaragen und deren Zufahrten zulässig.

2.13 Für das MI 12 gilt: Die GRZ beträgt 0,7. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ ist bis zu 0,9 über § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hinausgehend durch Stellplätze, Tiefgaragen und deren Zufahrten zulässig.

2.14 Für das MI 13 gilt: Die GRZ beträgt 0,7. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ ist bis zu 0,9 über § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hinausgehend durch Stellplätze, Tiefgaragen und deren Zufahrten zulässig.

2.15 Für das MI 14 gilt: Die GRZ beträgt 0,7. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ ist bis zu 0,9 über § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hinausgehend durch Stellplätze, Tiefgaragen und deren Zufahrten zulässig.

2.16 Für das MI 15 gilt: Die GRZ beträgt 0,7. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ ist bis zu 0,9 über § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hinausgehend durch Stellplätze, Tiefgaragen und deren Zufahrten zulässig.

2.17 Für das MI 16 gilt: Die GRZ beträgt 0,7. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ ist bis zu 0,9 über § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hinausgehend durch Stellplätze, Tiefgaragen und deren Zufahrten zulässig.

2.18 Für das MI 17 gilt: Die GRZ beträgt 0,7. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ ist bis zu 0,9 über § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hinausgehend durch Stellplätze, Tiefgaragen und deren Zufahrten zulässig.

2.19 Für das MI 18 gilt: Die GRZ beträgt 0,7. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ ist bis zu 0,9 über § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hinausgehend durch Stellplätze, Tiefgaragen und deren Zufahrten zulässig.

2.20 Für das MI 19 gilt: Die GRZ beträgt 0,7. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ ist bis zu 0,9 über § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hinausgehend durch Stellplätze, Tiefgaragen und deren Zufahrten zulässig.

2.21 Für das MI 20 gilt: Die GRZ beträgt 0,7. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ ist bis zu 0,9 über § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hinausgehend durch Stellplätze, Tiefgaragen und deren Zufahrten zulässig.

2.22 Für das MI 21 gilt: Die GRZ beträgt 0,7. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ ist bis zu 0,9 über § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hinausgehend durch Stellplätze, Tiefgaragen und deren Zufahrten zulässig.

2.23 Für das MI 22 gilt: Die GRZ beträgt 0,7. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ ist bis zu 0,9 über § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hinausgehend durch Stellplätze, Tiefgaragen und deren Zufahrten zulässig.

2.24 Für das MI 23 gilt: Die GRZ beträgt 0,7. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ ist bis zu 0,9 über § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hinausgehend durch Stellplätze, Tiefgaragen und deren Zufahrten zulässig.

2.25 Für das MI 24 gilt: Die GRZ beträgt 0,7. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ ist bis zu 0,9 über § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hinausgehend durch Stellplätze, Tiefgaragen und deren Zufahrten zulässig.

TEIL C : Textliche Festsetzung

B BAURUNDRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs.4 BauGB i.V. mit der ThürBO

Nr. Festsetzung Ermächtigung

1. Es sind nur Flachdächer und fischgrätenige Dächer mit einer Dachneigung bis 10° und Mansarddächer mit einer Dachneigung von 70° zulässig.

2. Es ist eine alle Außenwände umfassende Traufe auszubilden. Außenwände von Staffelfloßgebäuden oberhalb dieser Traufe sind an parallel zur Goethe- und Heinrich-Mann-Straße festgesetzten Baulinien mind. 2,5 m von der darunter liegenden Außenwand zurückzusetzen.

3. Dachaufbauten sind nur für festgesetzte Mansarddächer als stehende Giebel zulässig. Ausnahmen bestehen für Anlagen zur Sonneneinstrahlung.

4. Die Fassadenwände baulicher Anlagen sind in Klinker, Putz und Naturstein mit einer deutlichen Sockel- und Traufausbildung auszuführen.

5. Fassadenwände mit poliertem Naturstein und Kunststoffe sind nicht zulässig.

6. Die Länge geschlossener Fassadenabschnitte (Fassadenabschnitte ohne Öffnungen oder einsehbare Fenster) darf 20 % der Gesamtlänge der Fassadenabschnitte / Außenwände an festgesetzten Baulinien nicht überschreiten.

7. Die Zufahrten von Tiefgaragen sind mit Toren zu versehen, die einen optischen Raumabschluss gewährleisten.

8. Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in die Gebäude zu integrieren.

9. Abgrabungen und Aufschüttungen an Gebäuden sind nicht zulässig. Ausnahme bilden die zulässigen Zufahrten zu Stellplätzen (Tiefgaragen) und die zulässigen Einfriedungen innerhalb der festgesetzten Fläche St3.

10. Heizungsanlagen sind in Gebäude zu integrieren.

11. Einfriedung der Straßen Goethe- und Heinrich-Mann-Straße, Arnstädter- und Schillerstraße sind Einfriedungen herzustellen. Diese sind wie folgt auszuführen: Sockel in einer Höhe von max. 0,6m in Naturstein, darauf Pfeiler in einer Höhe von max. 1,0m in Metall oder Naturstein, dazwischen Zäunwerk in einer Höhe von max. 1,0 m mit vertikalen Metallstäben mit einem Durchmesser von min 1 cm und max 2 cm. Die Bepflanzung für die Sockelhöhe sind die unmittelbare angrenzenden Oberkante der angrenzenden Straßen.

12. Sonstige Einfriedungen sind nur als Hecken und Metallzäune in einer Höhe bis max. 2,0 m zulässig. Die Sockelhöhe sind nur in Naturstein verkleidet herzustellen. Die Bepflanzung für diese Höhenfestsetzung ist die festgesetzte Oberkante Gelände.

13. Zufahrten zu Stellplätzen entlang des Geltungsbereiches an der Goethe- und Heinrich-Mann-Straße sind räumlich durch Tore abzusichern.

14. Schrankenanlagen von Stellplätzen sind nur hinter den Raumabschlüssen zulässig.

15. Einfriedung der Arnstädter-Straße sind Bäume der Art Sorbus intermedia (schwedische Mehrbeere) zu pflanzen. Der einzusetzende zu pflanzende Baum im MI 1 angrenzend an das Grundstück Arnstädter-Straße 10 ist als großkröniger Laubbau zu pflanzen. Angrenzend an das Grundstück Goethestraße 80 sind kleinkrönige Laubbäume zu pflanzen. Über Tiefgaragen ist eine intensive Begrünung mit bodendeckenden Stauden und Gehölzen anzulegen. Der Nadelgehölzanteil an der Gesamtbepflanzung darf maximal 5 % betragen; der Rasenanteil maximal 40 %.

16. Flächen zur Bindung und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

17. Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind flüchtig und intensiv grünheitsreich anzulegen. Es sind standortgerechte Sträucher zu pflanzen. Ausgenommen davon sind Bereiche für notwendige Zufahrten und Zuwegungen.

18. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB § 9 Abs. 2 Nr.2 BauGB

19. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen im MI 2 und MI 3 gilt erst nach Eintritt einer Bedingung. Bis zum Eintritt der Bedingung gilt im MI 2 und MI 3: Keine überbaubare Grundstücksfläche, auf der mit St 3 gekennzeichnete Fläche sind max. 115 oberirdische Stellplätze nur zu Gunsten der Nutzung im MI 1 zulässig.

20. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen im MI 2 und MI 3 gilt erst nach Eintritt einer Bedingung. Bis zum Eintritt der Bedingung gilt im MI 2 und MI 3: Keine überbaubare Grundstücksfläche, auf der mit St 3 gekennzeichnete Fläche sind max. 115 oberirdische Stellplätze nur zu Gunsten der Nutzung im MI 1 zulässig.

21. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen im MI 2 und MI 3 gilt erst nach Eintritt einer Bedingung. Bis zum Eintritt der Bedingung gilt im MI 2 und MI 3: Keine überbaubare Grundstücksfläche, auf der mit St 3 gekennzeichnete Fläche sind max. 115 oberirdische Stellplätze nur zu Gunsten der Nutzung im MI 1 zulässig.

22. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen im MI 2 und MI 3 gilt erst nach Eintritt einer Bedingung. Bis zum Eintritt der Bedingung gilt im MI 2 und MI 3: Keine überbaubare Grundstücksfläche, auf der mit St 3 gekennzeichnete Fläche sind max. 115 oberirdische Stellplätze nur zu Gunsten der Nutzung im MI 1 zulässig.

23. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen im MI 2 und MI 3 gilt erst nach Eintritt einer Bedingung. Bis zum Eintritt der Bedingung gilt im MI 2 und MI 3: Keine überbaubare Grundstücksfläche, auf der mit St 3 gekennzeichnete Fläche sind max. 115 oberirdische Stellplätze nur zu Gunsten der Nutzung im MI 1 zulässig.

24. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen im MI 2 und MI 3 gilt erst nach Eintritt einer Bedingung. Bis zum Eintritt der Bedingung gilt im MI 2 und MI 3: Keine überbaubare Grundstücksfläche, auf der mit St 3 gekennzeichnete Fläche sind max. 115 oberirdische Stellplätze nur zu Gunsten der Nutzung im MI 1 zulässig.

25. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen im MI 2 und MI 3 gilt erst nach Eintritt einer Bedingung. Bis zum Eintritt der Bedingung gilt im MI 2 und MI 3: Keine überbaubare Grundstücksfläche, auf der mit St 3 gekennzeichnete Fläche sind max. 115 oberirdische Stellplätze nur zu Gunsten der Nutzung im MI 1 zulässig.

26. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen im MI 2 und MI 3 gilt erst nach Eintritt einer Bedingung. Bis zum Eintritt der Bedingung gilt im MI 2 und MI 3: Keine überbaubare Grundstücksfläche, auf der mit St 3 gekennzeichnete Fläche sind max. 115 oberirdische Stellplätze nur zu Gunsten der Nutzung im MI 1 zulässig.

27. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen im MI 2 und MI 3 gilt erst nach Eintritt einer Bedingung. Bis zum Eintritt der Bedingung gilt im MI 2 und MI 3: Keine überbaubare Grundstücksfläche, auf der mit St 3 gekennzeichnete Fläche sind max. 115 oberirdische Stellplätze nur zu Gunsten der Nutzung im MI 1 zulässig.

28. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen im MI 2 und MI 3 gilt erst nach Eintritt einer Bedingung. Bis zum Eintritt der Bedingung gilt im MI 2 und MI 3: Keine überbaubare Grundstücksfläche, auf der mit St 3 gekennzeichnete Fläche sind max. 115 oberirdische Stellplätze nur zu Gunsten der Nutzung im MI 1 zulässig.

29. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen im MI 2 und MI 3 gilt erst nach Eintritt einer Bedingung. Bis zum Eintritt der Bedingung gilt im MI 2 und MI 3: Keine überbaubare Grundstücksfläche, auf der mit St 3 gekennzeichnete Fläche sind max. 115 oberirdische Stellplätze nur zu Gunsten der Nutzung im MI 1 zulässig.

30. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen im MI 2 und MI 3 gilt erst nach Eintritt einer Bedingung. Bis zum Eintritt der Bedingung gilt im MI 2 und MI 3: Keine überbaubare Grundstücksfläche, auf der mit St 3 gekennzeichnete Fläche sind max. 115 oberirdische Stellplätze nur zu Gunsten der Nutzung im MI 1 zulässig.

TEIL D : Textliche Festsetzung

C NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Denkmäler nach Landesrecht

1.1 Die Gebäude Schillerstraße 25-27 sind eingetragene Kulturdenkmale im Denkmalschutz des Landes Thüringen. Die Gebäude sind maßstäblich abgebildet für den Bereich Schillerstraße / Arnstädter Straße. Sie sind Bestandteil des kennzeichnenden Straßensbildes der Stadt-erweiterung Löbenvorstadt.

2. Hinweise

1. Der Geltungsbereich ist fluglarm- und straßenverkehrsbelastet.

2. Im Geltungsbereich werden die Orientierungswerte des Beplantes 1 zur DIN 18005 Teil I 'Schallschutz im Städtebau' überschritten.

3. Die Einhaltung der schallschutztechnischen Festsetzungen ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

4. Der Geltungsbereich war Bombenabwurfgebiet und ist kampfmittelgefährdet.

5. Im Geltungsbereich ist mit archäologischen Funden zu rechnen (archäologisches Reiseangebot). Erdarbeiten bedürfen somit einer Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG.

6. Das Plangebiet befindet sich in der Klimaanerzungszone.

7. Unmittelbar östlich des Geltungsbereiches verläuft das verrohrte Gewässer II. Ordnung Schindelschlaggraben. Es ist § 78 Abs. 1 ThürUVG zu beachten.

8. Ausgehend von bekannten früheren Nutzungen der Flächen als Wohnungen, Gewerbetrieben als Sitz von Versicherungen und Polizei / Innenministerium sind keine Altlasten ermittelt. Mit Schreiben des SLUA v. 25.03.1997 wurde darauf hingewiesen, dass nach Freilegung des Untergrounds im Bereich der ehem. KZ-Montagegrube und der Trafostation (s. Skizze) bei archäologischen Aufgrabungen eine repräsentative Begrünung zu erfolgen hat. Weiterhin sind aufgrund der nachgewiesenen Auffüllungen künftige Ausbaumaßnahmen fachtechnisch zu begutten sowie anfallender Ausbau zu deklarieren. Die Ergebnisse sind dem SLUA / Umwelt - Naturschutzamt Erfurt, Stauffenbergallee 18, 99084 Erfurt, vorzulegen.

TEIL E : Textliche Festsetzung

D VERFAHRENSVERMERKE ZUM BEBAUUNGSPLAN LOV 577

Nr. Festsetzung Ermächtigung

1. Der Stadtrat Erfurt hat am 19.09.2007 den Beschluss Nr. 18907 über die Aufhebung des Bebauungsplanes LOV 577 'Teilbereich des Quartiers Schillerstraße / Arnstädter Straße / Goethestraße / Heinrich-Mann-Straße' gefasst. Er ist § 78 Abs. 1 ThürUVG zu beachten.

2. Der Stadtrat Erfurt hat am 19.09.2007 den Beschluss Nr. 18907 über die Aufhebung des Bebauungsplanes LOV 577 'Teilbereich des Quartiers Schillerstraße / Arnstädter Straße / Goethestraße / Heinrich-Mann-Straße' gefasst. Er ist § 78 Abs. 1 ThürUVG zu beachten.

3. Der Stadtrat Erfurt hat am 19.09.2007 den Beschluss Nr. 18907 über die Aufhebung des Bebauungsplanes LOV 577 'Teilbereich des Quartiers Schillerstraße / Arnstädter Straße / Goethestraße / Heinrich-Mann-Straße' gefasst. Er ist § 78 Abs. 1 ThürUVG zu beachten.

4. Der Stadtrat Erfurt hat am 19.09.2007 den Beschluss Nr. 18907 über die Aufhebung des Bebauungsplanes LOV 577 'Teilbereich des Quartiers Schillerstraße / Arnstädter Straße / Goethestraße / Heinrich-Mann-Straße' gefasst. Er ist § 78 Abs. 1 ThürUVG zu beachten.

5. Der Stadtrat Erfurt hat am 19.09.2007 den Beschluss Nr. 18907 über die Aufhebung des Bebauungsplanes LOV 577 'Teilbereich des Quartiers Schillerstraße / Arnstädter Straße / Goethestraße / Heinrich-Mann-Straße' gefasst. Er ist § 78 Abs. 1 ThürUVG zu beachten.

6. Der Stadtrat Erfurt hat am 19.09.2007 den Beschluss Nr. 18907 über die Aufhebung des Bebauungsplanes LOV 577 'Teilbereich des Quartiers Schillerstraße / Arnstädter Straße / Goethestraße / Heinrich-Mann-Straße' gefasst. Er ist § 78 Abs. 1 ThürUVG zu beachten.

7. Der Stadtrat Erfurt hat am 19.09.2007 den Beschluss Nr. 18907 über die Aufhebung des Bebauungsplanes LOV 577 'Teilbereich des Quartiers Schillerstraße / Arnstädter Straße / Goethestraße / Heinrich-Mann-Straße' gefasst. Er ist § 78 Abs. 1 ThürUVG zu beachten.

8. Der Stadtrat Erfurt hat am 19.09.2007 den Beschluss Nr. 18907 über die Aufhebung des Bebauungsplanes LOV 577 'Teilbereich des Quartiers Schillerstraße / Arnstädter Straße / Goethestraße / Heinrich-Mann-Straße' gefasst. Er ist § 78 Abs. 1 ThürUVG zu beachten.

9. Der Stadtrat Erfurt hat am 19.09.2007 den Beschluss Nr. 18907 über die Aufhebung des Bebauungsplanes LOV 577 'Teilbereich des Quartiers Schillerstraße / Arnstädter Straße / Goethestraße / Heinrich-Mann-Straße' gefasst. Er ist § 78 Abs. 1 ThürUVG zu beachten.

10. Der Stadtrat Erfurt hat am 19.09.2007 den Beschluss Nr. 18907 über die Aufhebung des Bebauungsplanes LOV 577 'Teilbereich des Quartiers Schillerstraße / Arnstädter Straße / Goethestraße / Heinrich-Mann-Straße' gefasst. Er ist § 78 Abs. 1 ThürUVG zu beachten.

11. Der Stadtrat Erfurt hat am 19.09.2007 den Beschluss Nr. 18907 über die Aufhebung des Bebauungsplanes LOV 577 'Teilbereich des Quartiers Schillerstraße / Arnstädter Straße / Goethestraße / Heinrich-Mann-Straße' gefasst. Er ist § 78 Abs. 1 ThürUVG zu beachten.

12. Der Stadtrat Erfurt hat am 19.09.2007 den Beschluss Nr. 18907 über die Aufhebung des Bebauungsplanes LOV 577 'Teilbereich des Quartiers Schillerstraße / Arnstädter Straße / Goethestraße / Heinrich-Mann-Straße' gefasst. Er ist § 78 Abs. 1 ThürUVG zu beachten.

13. Der Stadtrat Erfurt hat am 19.09.2007 den Beschluss Nr. 18907 über die Aufhebung des Bebauungsplanes LOV 577 'Teilbereich des Quartiers Schillerstraße / Arnstädter Straße / Goethestraße / Heinrich-Mann-Straße' gefasst. Er ist § 78 Abs. 1 ThürUVG zu beachten.

14. Der Stadtrat Erfurt hat am 19.09.2007 den Beschluss Nr. 18907 über die Aufhebung des Bebauungsplanes LOV 577 'Teilbereich des Quartiers Schillerstraße / Arnstädter Straße / Goethestraße / Heinrich-Mann-Straße' gefasst. Er ist § 78 Abs. 1 ThürUVG zu beachten.

15. Der Stadtrat Erfurt hat am 19.09.2007 den Beschluss Nr. 18907 über die Aufhebung des Bebauungsplanes LOV 577 'Teilbereich des Quartiers Schillerstraße / Arnstädter Straße / Goethestraße / Heinrich-Mann-Straße' gefasst. Er ist § 78 Abs. 1 ThürUVG zu beachten.

16. Der Stadtrat Erfurt hat am 19.09.2007 den Beschluss Nr. 18907 über die Aufhebung des Bebauungsplanes LOV 577 'Teilbereich des Quartiers Schillerstraße / Arnstädter Straße / Goethestraße / Heinrich-Mann-Straße' gefasst. Er ist § 78 Abs. 1 ThürUVG zu beachten.

17. Der Stadtrat Erfurt hat am 19.09.2007 den Beschluss Nr. 18907 über die Aufhebung des Bebauungsplanes LOV 577 'Teilbereich des Quartiers Schillerstraße / Arnstädter Straße / Goethestraße / Heinrich-Mann-Straße' gefasst. Er ist § 78 Abs. 1 ThürUVG zu beachten.

18. Der Stadtrat Erfurt hat am 19.09.2007 den Beschluss Nr. 18907 über die Aufhebung des Bebauungsplanes LOV 577 'Teilbereich des Quartiers Schillerstraße / Arnstädter Straße / Goethestraße / Heinrich-Mann-Straße' gefasst. Er ist § 78 Abs. 1 ThürUVG zu beachten.

19. Der Stadtrat Erfurt hat am 19.09.2007 den Beschluss Nr. 18907 über die Aufhebung des Bebauungsplanes LOV 577 'Teilbereich des Quartiers Schillerstraße / Arnstädter Straße / Goethestraße / Heinrich-Mann-Straße' gefasst. Er ist § 78 Abs. 1 ThürUVG zu beachten.

20. Der Stadtrat Erfurt hat am 19.09.2007 den Beschluss Nr. 18907 über die Aufhebung des Bebauungsplanes LOV 577 'Teilbereich des Quartiers Schillerstraße / Arnstädter Straße / Goethestraße / Heinrich-Mann-Straße' gefasst. Er ist § 78 Abs. 1 ThürUVG zu beachten.

21. Der Stadtrat Erfurt hat am 19.09.2007 den Beschluss Nr. 18907 über die Aufhebung des Bebauungsplanes LOV 577 'Teilbereich des Quartiers Schillerstraße / Arnstädter Straße / Goethestraße / Heinrich-Mann-Straße' gefasst. Er ist § 78 Abs. 1 ThürUVG zu beachten.

22. Der Stadtrat Erfurt hat am 19.09.2007 den Beschluss Nr. 18907 über die Aufhebung des Bebauungsplanes LOV 577 'Teilbereich des Quartiers Schillerstraße / Arnstädter Straße / Goethestraße / Heinrich-Mann-Straße' gefasst. Er ist § 78 Abs. 1 ThürUVG zu beachten.

23. Der Stadtrat Erfurt hat am 19.09.2007 den Beschluss Nr. 18907 über die Aufhebung des Bebauungsplanes LOV 577 'Teilbereich des Quartiers Schillerstraße / Arnstädter Straße / Goethestraße / Heinrich-Mann-Straße' gefasst. Er ist § 78 Abs. 1 ThürUVG zu beachten.

24. Der Stadtrat Erfurt hat am 19.09.2007 den Beschluss Nr. 18907 über die Aufhebung des Bebauungsplanes LOV 577 'Teilbereich des Quartiers Schillerstraße / Arnstädter Straße / Goethestraße / Heinrich-Mann-Straße' gefasst. Er ist § 78 Abs. 1 ThürUVG zu beachten.